

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Theaterkultur
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Theaterkultur
Band: 18 (1948)

Artikel: Die wandernden Theatertruppen in der Schweiz
Autor: Fehr, Max
Kapitel: Spielorte, Spielzeiten, Einnahmen und Ausgaben
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-986564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SPIELORTE, SPIELZEITEN, EINNAHMEN UND AUSGABEN

Bei dem Mangel eines Theatergebäudes in den meisten Schweizerstädten waren zwei Arten der Unterbringung von Bühne und Zuschauerraum möglich: entweder in einem ad hoc errichteten hölzernen Theaterbau, oder in einem geeigneten öffentlichen Gebäude. Als letztere kamen Magazingebäude in Frage, wie das „Kabishaus“ und die „Kloster Scheuer“ in Schaffhausen, das „Tuchhaus“ (1792: „Tuchlaube“) in Aarau, die „Tuchlaube“ in Zofingen, das „Kaufhaus“ in Solothurn, die „Trotte“ beim Kornamt in Zürich, das „Salzhaus“ in Luzern. Oder es waren Versammlungslokale, wie die „Schützenhäuser“ in Zürich und Baden, das „Neuhaus“ in Winterthur, die „Salle de l’Evêché“ in Lausanne. Kleinere Unternehmungen, Marionetten- und Schattenspiele, fanden Unterkunft in Wirts- oder Zunfthäusern, sofern sie nicht auch eigene Buden aufrichteten.

Als besonders geeignet für größere Schauspiele erwiesen sich indessen die damaligen Sportlokale: das „Manège“ in Lausanne, der „Saal der Bogenschützen“ in Vevey, und vor allem die sog. *Ballenhäuser* (*Jeux de Paume*), welche nach französischem Muster in Genf, Basel und Bern zu treffen waren. Es handelt sich um größere, geschlossene Räume für das Ballspiel (ursprünglich mit der flachen Hand [paume] betrieben, im XVII. Jahrhundert bereits mit einem Schläger [raquette], ähnlich dem Tennis, an welches auch ein quer über die Raummitte gezogenes Trennungsnetz erinnert. Auch Zuschauergallerien waren vorhanden.²⁰ Das *Berner Ballenhaus*, 1678 in der alten Stadtmauer errichtet (westlich des 1724 eingeweihten Inselspitals), beherbergte zwischen 1709 und 1786 den Großteil der zugelassenen Wandertruppen. Auch das *Basler Ballenhaus*, 1654 durch die Webernzunft erbaut (an der Stelle der großen Turnhalle an der Steinentorgasse), versah seit 1702 und bis nach 1800 solche Dienste. In *Genf* spielte 1738 die Truppe Gherardi im *Jeu de Paume de St. Gervais*, 1782 der Unternehmer der Truppe von Châtelaine im *Jeu de Paume de Rive*.

Hatte der Theaterdirektor einen eigenen Bau zu errichten, so wurde ihm der Platz hiezu vorgeschrieben. Solche Plätze waren in Bern der

²⁰ Den Blick in das Innere eines Ballenhauses (Versailles) vermittelt das Bild von Louis David „Le Serment du Jeu de Paume 1789“, das in Dutzenden von Geschichtswerken reproduziert ist. Vgl. unsere Bilder 11, 12 und 15.

„Holzmarkt“ (1776) oder „der Platz obenher der Gefangenschaft rechter Hand“ (1787), in Lausanne die Place de la Madeleine (1782, 1786) und einmal (1772) die Liegenschaft des Majors Constant d’Hermenches. Es kam vor, wie in Chur 1776, daß die Obrigkeit das Theater „vor der Stadt“ errichten ließ, offenbar wegen der Feuersgefahr. Auch das Zürcher Schützenhaus lag übrigens außerhalb der Stadtmauern.

Das zum Bau benötigte Holz wurde den Truppen vom städtischen Zimmerplatz (Werkhof) geliefert, gegen Entschädigung. Es war dies, wie übrigens auch die Platzanweisung, die Aufgabe des *Bauherrn* (in Basel *Lohnherr*, in der welschen Schweiz *maisonnier*), welcher auch den Bau zu überwachen hatte. Hergestellt wurden in Holz Bühne und Zuschauerräume vom Typus des Barock-Rokoko Logenbaus. Wir hören von parterre (Stehplätze!), amphithéâtre, premières loges, secondes loges und paradis (billigste Plätze) in Lausanne 1762. Zehn Jahre später werden daselbst auch troisièmes loges erwähnt. Auch für das Solothurner Kaufhaus ist ein hinter dem Parterre ansteigendes Amphitheater, dahinter die Logen, nachgewiesen (Ratsprotokoll, 16. April 1755). Desgleichen werden 1720 im Ballenhaus Bern Parterre, Läublein (Logen) und Amphitheater genannt, letzteres als teuerster Platz.

Es war eine althergebrachte Sitte, besonders in fürstlichen Theatern, daß hohe Standespersonen während der Vorstellungen *auf der Bühne* Platz nahmen, auf deren Rande rechts und links Fauteuils zu ihrer Verfügung standen. Daß auch bei uns solche Besucher gesondert behandelt wurden, läßt sich aus den Preisen ersehen, welche Standespersonen meist anheimgestellt wurden. „Als zu Ende der Achtziger Jahre eine deutsche Bande Vorstellungen gab“, sagt Streit, „warfene Standespersonen Taler und Gulden in einen hiezu bereitgehaltenen Teller“. ²¹

Die Gegenwart solcher Besucher *auf der Bühne* ist schon 1715 in Bern anlässlich der Akrobatenspiele des Carl Eckenberg erwiesen. ²² Die Preise der Truppe Du Lac wurden am 19. März 1734 vom Rate zu Lausanne also festgesetzt: „10 baches ²³ sur le Théâtre, 6 baches aux loges et 4 baches le parterre“. Aber schon 1739 glaubt der Stadttenant zu Genf den Zutritt auf die Bühne mit einer Affiche verbieten zu müssen und verlangt zur Absperrung drei huissiers (13. April). Später findet sich auf den Theaterzetteln öfters der Vermerk, daß wegen Enge des Raums niemand könne auf die Bühne gelassen werden. 1772 (Lau-

²¹ A. Streit: Geschichte des bernischen Bühnenwesens, I, 41. Es handelte sich um das Gastspiel Koberweins, 1789.

²² Ebenda. I, 155.

²³ bache = Batzen.

sanne) und 1779 (Bern) erfolgten dann obrigkeitliche Verbote. Der Brauch scheint damit in Abgang gekommen zu sein, nicht zum Schaden der Bühnenkunst.

Als Gherardi 1739 in Genf sein zweites Theater aufrichten durfte, ließ sich der Rat eine Loge zu zehn Plätzen darin reservieren. Im Uebriegen war es Gherardi gestattet, seine Logen selbst zu vermieten. Am 1. Mai erhoben die Prinzen von Anhalt Anspruch auf die Loge eines Herrn Hervé. Der Rat trat den Prinzen hierauf die eigene Loge ab und beschlagnahmte diejenige vis-à-vis.

Der Theaterbau, den die Truppe Saint-Gérard 1772 in Lausanne aufrichtete, mußte enthalten:

- 1 Loge für den Landvogt und die Seinigen;
- 1 Loge für den „Noble Seigneur Bourgmaistre et pr Madame son Epouse à leur retour de la campagne“;
- 1 Bank für den Major Constant, „propriétaire du lieu de la comédie“.

Den günstigsten Zeitpunkt für theatralische Darbietungen bildeten die Jahrmärkte, die an den meisten Orten zweimal im Jahr stattfanden, wie die Oster- und die Martinimesse in Bern, die Pfingst- und die Herbstmesse in Zürich, die Frühlings- und die Herbstmesse (Sabinentag, 27. Oktober) in Basel, die Pfingst- und die Verenamesse (Verena, 1. September) in Zurzach, der Maimarkt und die Leodegarsmesse in Luzern, der Mai- und der Andreasmart in Chur. Diese Märkte dauerten jeweilen mindestens acht Tage. An katholischen Orten kam als Spielzeit zudem die Fastnacht in Frage. Ueber die Termine der Märkte waren die Prinzipale wohl unterrichtet. Für sie war der Kalender so wichtig wie für uns heute der Fahrplan der Eisenbahn.

Die Spielbewilligung wurde meist befristet erteilt, sei es für eine bestimmte Anzahl von Vorstellungen, sei es auf eine bestimmte Zahl von Tagen oder Wochen. An hohen kirchlichen Feiertagen durfte nicht gespielt werden. Auch der Sonntag mußte an den meisten Orten spielfrei bleiben. Während der sog. Abendgebete (Wochengottesdienste) in Zürich am Mittwoch und am Samstag war ebenfalls kein Spiel gestattet. Ackermann gab 1758 an diesen Tagen überhaupt keine Vorstellung.

Die Vorstellungen wurden wenn immer möglich so anberaumt, daß sie nicht in die Nacht hinein dauerten. Es geschah dies nicht zuletzt wegen der Feuersgefahr. Aber auch „zur Ausweichung nächtlicher Unfugen“ wurde die Verfügung getroffen (Aarau, 1767). Dem Feuer zu begegnen, wurden „Ständli“, Schläuche und Feuerspritzen bereit ge-

halten. 1765 ließ der Berner Rat am Ballenhaus einen zweiten Ausgang anbringen. 1772 verfügte der Lausanner Rat, daß die Türen des im Gute Major Constants zu errichtenden Theaters nach außen aufgehen sollen.

Die Vorstellungen hatten um 3, 4 oder spätestens um 5 Uhr (Sommer) zu beginnen.²⁴ Das Ende war dementsprechend zwischen 6 und 8 Uhr. Uebertritte der Vorschriften wurden geahndet, nötigenfalls mit Wegweisung. Vielleicht der großen Hitze wegen durfte Désiré 1779 in Solothurn später als gewohnt beginnen. Das Bauamt brachte damals im Kaufhaus ein Lufstrohr samt Chassier (Ventilator) an, um der Hitze zu steuern „wenn bei Licht gespielt wird“.

Die Eintrittspreise wurden durch die Obrigkeit, in Bern speziell durch die Heimlicher²⁵ bestimmt.²⁶ In Lausanne, wo der Noble Conseil gewöhnlich sich zur ersten Vorstellung einladen ließ, geschah die Festsetzung der Preise gestützt auf den Eindruck der Première. Den Platzkategorien entsprachen die Preisansätze, im frühen XVII. Jahrhundert 1 oder 2 Preise, später gewöhnlich deren 3. In Zürich, das bei den zwei Kategorien blieb, war die zum Preis angesetzte Münze mit einer einzigen Ausnahme der Schilling oder 20. Teil eines Pfunds, ca. 5—6 Rappen. 1 Schilling die Person kosteten die Marionettenspiele bis 1687. Gambs 1697 durfte erstmals 2 Schillinge verlangen, welche die Norm blieben (1724: 1 Groschen = 2 Schilling) bis Lind 1750 für sein Puppenspiel 4 Schilling zugebilligt wurden. Seit 1723 zahlten Kinder die Hälfte. Die Schauspieltruppe Beck durfte 1730 8 und 4 Schilling verlangen, Neveu 1752 und Ackermann 1758 je 24 und 12 Schilling, während der Kindertruppe Berner 1765 nur ein Preis für Jugendliche, 4 Schilling, vorgeschrieben wurde. Erwachsene mochten ihr Entrée selber bemessen. Seit 1775 beauftragte der Zürcher Rat jeweils den Stadthauptmann und einen oder zwei weitere Ratsherren mit der Festsetzung von Spielort und Preisen, wodurch Angaben über beides leider aus den Ratsprotokollen verschwanden.

Aehnlich lagen die Verhältnisse anderswo. Für Bern finden sich die Preisangaben bei A. Streit,²⁷ für Basel bei E. Jenny²⁸ aufgeführt. Es

²⁴ Der Marionettenspieler Lind, der in Zürich 1750 pro Tag zweimal spielte, mußte das erste Mal um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr, nachher dann allerdings erst um 2 Uhr beginnen.

²⁵ Vierköpfige Ratskommission, die zu rügen hatte, was der Stadt Schaden bringen oder Feindschaft erwecken konnte.

²⁶ Sie hatten „diese Waar zu taxieren“, wie das Ratsprotokoll vom 7. April 1747 nicht eben respektvoll sagt.

²⁷ I, 41.

²⁸ Basler Jahrbuch 1919, S. 201.

begegnen hier andere Münzsorten, wie der Batzen (= 14½ Rappen) in Bern und dem Welschland, der Plappert oder sou de Bâle (ca. 5 Rappen), der Blutzger (= ½ Plappert oder 2—3 Rappen) in Chur, der Kreuzer (= ¼ Batzen oder 3—4 Rappen) in Schaffhausen und Basel, der Rubel (= ½ Gulden) in Luzern 1769.

Der Vergleich der Preise ergibt, daß die Bewertung der Darbietungen überall ungefähr dieselbe war. Die Preise, nach dem Feingehalt der Münzen gewertet, scheinen sehr niedrig gehalten, doch darf nicht vergessen werden, daß der Kaufwert des damaligen Geldes denjenigen des heutigen um ein Mehrfaches übertraf, so daß ein erster Platz mit 12 Batzen à 14½ Rappen, also mit 1 Fr. 75 Rappen, recht angemessen bezahlt war. 1788 machte der Rat zu Lausanne erstmals einen Preisunterschied für Schauspiel und Oper.

Ihre Einkünfte vermehrten die Truppen mittels Einladung der Obrigkeit, wofür ihnen gewöhnlich ein Geschenk, ein sog. Dankpfennig, ausgehändigt wurde. Auch für besondere Aufmerksamkeiten oder gute Dienste gab es solche Viatica, wie Walrodi 1741 in Luzern es gezeigt. So erhielt auch Ackermann in Solothurn 1759 einen Dankpfennig von 15—20 Dukaten (= ca. 170 Pfund), weil er das lokal-patriotische Stück „Das befreite Solothurn“ des dortigen Unterkantors Hermann in sein Repertoire aufgenommen.

Das am Einladungsabend gebotene Stück nannte sich Dedikationskomödie und war begleitet von einem Huldigungsgedicht oder -ballet, dem sog. Prologus, der diesen Namen auch beibehielt, wenn er am Ende der Spielzeit über die Bretter ging. Nicht immer war der Behörde die Dedikation angenehm. In Zeiten notwendiger Sparsamkeit oder bei zu häufigem Angebot verbat sie sich Einladung und Prologus.

Bisweilen wurden bedrängten Prinzipalen die Einnahmen der Vorstellungen für die Armen, zu der sie verpflichtet waren, zurückgestattet. Es war auch ein Entgegenkommen, wenn verschuldeten Truppen erlaubt wurde, weiterzuspielen, damit sie die am Ort kontrahierten Schulden tilgen konnten. Die Maßnahme lag ja im Interesse der eigenen Bürgerschaft. Solche Truppen freilich, denen der Ruf der Mißwirtschaft oder Unsolidität vorausging, oder derentwegen man von auswärtigen Gläubigern belästigt wurde, wurden im vornherein abgewiesen. Prenner und seine Truppe liefern hiefür ein Beispiel.

Wurde eine Truppe abgewiesen, so erhielt sie etwa eine Wegzehrung. Dies mochte auch in Fällen geschehen, wo die Protokolle nichts darüber verlauten lassen. Daß z. B. die englischen Komödianten des

Johannes Faßhauer 1651 in Zürich ein Viaticum bezogen, erfahren wir erst durch den Schaffhauser Stadtschreiber, welcher die dortige Gabe erwähnt mit den Worten: „berürten Comoedianten zur Verehrung 20 fl., wie die Stadt Zürich auch gethan, gegeben.“ In Solothurn hieß eine solche Wegzehrung „ein Geklagtes“.

Als indirekte Einnahme wäre endlich der Erlaß der Abgaben für Bauholz oder Theatermiete zu erwähnen, welcher den Prinzipalen bei guten Leistungen und korrekter Aufführung der Truppe, aber gleichzeitig zu geringer „Losung“ (Einnahme) etwa gewährt wurde. Auch in diesem Fall „klagten“ die Mimen also nicht umsonst.

Im Unterschied zu den Aufführungen einheimischer Spielfreunde, welche die Obrigkeit meist eine Unterstützung kosteten, brachten die Darbietungen der Wandertruppen dem Fiskus stets eine gewisse Einnahme. Denn diese Truppen wurden überall zu Abgaben verpflichtet. Solche bestanden in einem Barbetrag pro Vorstellung oder pro Spielzeit. Es wurden beispielsweise pro Vorstellung verlangt in

Luzern	1777 : 1 fl. 20 sh.
Luzern	1783 : 3 fl.
Frauenfeld	1787 : 1 fl. ²⁹

In den Städten, welche wie Luzern (seit 1741), Baden (um 1700), Solothurn (seit 1755), Zug (seit 1783) und Genf (seit 1783) ein obrigkeitliches Theater oder Stadttheater besaßen, hatte die Abgabe den Charakter einer Lokalmiete, wobei zu bemerken ist, daß z. B. Baden in den 1760er Jahren den Prinzipalen Ueßler, Sebastiani und Eberhard Meyer wohl das Theatergebäude zur Verfügung stellte, ihnen aber die Benützung „unserer Stadt Scenen“ untersagte.

Wichtiger noch als diese Theatermieten und Abgaben für Bauholz war der Betrag, der den Armen des Ortes zu entrichten war. Entweder wurde hiezu ein Bruchteil der Gesamteinnahmen der Truppe, ein Drittel oder ein Viertel, beschlagnahmt, oder es wurde der Truppe auferlegt, ein- oder mehrere Male zu Gunsten der Armen zu spielen. Dadurch flossen den Stadtarmen zuweilen nicht unerhebliche Geldmittel zu. Freilich, die Geistlichkeit in ihrer Theaterfeindschaft sah darin keinen Grund, den fremden Mimen etwa freundlicher zu beggnen, „da auch dergleichen Comoedianten-Gelt, wann man schon $\frac{1}{3}$ ins Heilige Almosen nemmen wolt, sich so wenig zu disem guth

²⁹ Mit dem Vermerk: „gleich wie solches in Baden geschiehet“.

deß Heil. Geistes schicket, als einest der s. v.³⁰ hurenlohn und hundgelt ins Heiligthumb", wie sich der Zürcher Antistes Nüschele 1730 bei Anlaß des Beckschen Gastspiels ausdrückte.

Dennoch werden diese Armengelder an ihrem Bestimmungsort nicht unwillkommen gewesen sein. Waren es von Marionettenspielern auch meist nur ein paar Gulden, so fielen die 30 fl. als Viertel der Einnahmen des Schattenspielers Gelmy 1779 in Zürich schon mehr ins Gewicht, nicht zu reden von dem Viertel Ackermanns 1758, das dem nämlichen Almosenamt 738 fl. abwarf, und dem schaffhausischen kurz nachher 200 fl. Auch das „Untere Spital" zu Winterthur wird 1785 die 93 fl. 12 sh. Abgabe von sechzehn Aufführungen Illenberger gerne zu Handen genommen haben.

Bisweilen wurde den fremden Prinzipalen auch überbunden, die Wache beim Eingang zu ihrem Theater zu entschädigen. Nach 1750 hören wir mehr und mehr von einer Kautions, welche die Prinzipale zum Teil selber anbieten, um die Besorgnis wegen allfälliger Schuldenmacherei ihrer Leute zu zerstreuen. Diese Kautionsen werden in der Regel angenommen. Da Rosner dieselbe 1796 in Baden nicht leisten konnte, mußte er dreimal auf seinen Spielzettel drucken lassen, daß seinen Leuten über eine Woche hinaus kein Kredit zu gewähren sei, da andernfalls die Direktion für Schulden nicht einstehen werde. (Ratsbeschuß, 15. Juli.)

³⁰ = salva venia: mit Verlaub zu melden.